

Die praktischen Konsequenzen des Methodenstreits : eine Aufarbeitung der Einkommensbesteuerung

Citation for published version (APA):

Hansen, R. (1996). *Die praktischen Konsequenzen des Methodenstreits : eine Aufarbeitung der Einkommensbesteuerung*. [Doctoral Thesis, Maastricht University]. Duncker & Humblot. <https://doi.org/10.26481/dis.19960620rh>

Document status and date:

Published: 01/01/1996

DOI:

[10.26481/dis.19960620rh](https://doi.org/10.26481/dis.19960620rh)

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

Stellingen

behorende bij het proefschrift van Reginald Hansen,

Die praktischen Konsequenzen des Methodenstreits:

Eine Aufarbeitung der Einkommensbesteuerung,

Rijksuniversiteit Limburg,

20 juni 1996

1.

Die Systematik der heute geltenden deutschen Einkommensbesteuerung ist das Ergebnis der Verbindung von zwei unterschiedlichen Besteuerungs-ideen, die später als "Reinvermögenszugangsprinzip" bzw. "Quellenprinzip" bezeichnet wurden (s. Kapitel B, Kapitel F).

Den Konsequenzen dieses Umstandes, die insbesondere auch für den Besteuerungsvollzug bis heute von erheblicher Tragweite sind, ist selten systematische Aufmerksamkeit gewidmet worden.

Ausnahmen sind: K. Tipke, 1973, und G. Schmolders, 1960.

2.

Die unterschiedlichen Besteuerungs-ideen hatten die im 19. Jahrhundert ausgetragenen wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzungen zur Grundlage. Gustav Schmollers Grundeinstellung war von dem zur Jahrhundertmitte vordringenden neuartigen Wissenschaftskonzept der Naturwissenschaften geprägt. Adolph Wagners Überzeugungen wurden von der herkömmlichen aristotelischen Wissenschaftsauffassung bestimmt. An der unterschiedlichen Verwendungsweise des Einkommensbegriffs zeigen sich die Differenzen, die letztlich auch dem älteren Methodenstreit in der Nationalökonomie zugrunde lagen (s. S. 179 ff).

3.

Dem preußischen Einkommensteuergesetz von 1891, aus dem sich die heute geltende Einkommensteuer fortentwickelte, diente das wirtschaftlich ausgerichtete sächsische Gesetz von 1874/78 als Muster (s. Kapitel F, II, 2).

Übernommen wurden aus dem sächsischen Gesetz nur Teile, wobei die Einführung einer für die Steuerpflichtigen obligatorischen Steuererklärung eine veränderte Bedeutung erhielt, nämlich nur als zusätzliches Indiz für die amtliche Ermittlungs- und Veranlagungstätigkeit zu dienen (s. Kapitel B, Anmerkung Nr. 23; Kapitel L, II, 4).

4.

Das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 hat durch seine zweifache Systematik und die damit vorgegebene Organisation des Vollzuges von

vornherein seine Bestimmung verfehlt, eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit im Sinne der üblichen Sprachregelung zu ermöglichen (s. Kapitel D, III; s. a. F. Meisel, 1911, und Michaelis, 1912).

5.

Bis etwa zur Jahrhundertwende war die Konzeption und ebenso die Praxis der Besteuerung eine Domäne der Finanzwissenschaft, die sich aus den Kameralwissenschaften und der Nationalökonomie zu einer eigenständigen Disziplin fortentwickelt hatte (s. F. Meisel, 1926; J. Backhaus/R. E. Wagner, *The Cameralists. A Public Choice Perspektive*, *Public Choice*, 53, 1987, S. 3 ff).

Für Einführung und Praxis der Besteuerung blieben wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend (s. Kapitel B, II, Kapitel L, II, 3).

6.

Die preußische Praxis sah die Besteuerung als Glied der inneren Staatsverwaltung vor. Das Steuerrecht wurde zum Bestandteil des Verwaltungsrechts. Für die leitende Beamtenschaft galt das Juristenmonopol (s. Kapitel M, 5; s. a. A. Pausch, 1976, "250 Jahre ...").

Steuerrechtswissenschaftler - man kann hier B. Fuisting und L. Waldecker als erste nennen - übernahmen bald die Rolle von Finanzwissenschaftlern und Nationalökonomern (s. F. Meisel, 1919 und 1920; s. a. K. Tipke, 1993, "Steuerrechtsordnung", Band 1).

7.

Die theoretische Grundlage für das von Steuerrechtswissenschaftlern dann fortentwickelte preußische EStG 1891 stammt von Adolph Wagner, der gänzlich in die deutsche nachkantische idealistische Denktradition eingebunden war. Gegen diese Wissenschaftsauffassung, deren Ausläufer als "historische Ideenlehre" sehr einflußreich war, polemisierte Schmoller beständig, was zu seiner Außenseiterstellung führte und auch dem Historikerstreit zur Jahrhundertwende Nahrung gab. Der eigentliche Kern der Auseinandersetzung war die Frage nach der dogmatischen Erkenntnis normativer Strukturen der sozialen Realität (s. S. 187 ff).

8.

Die seit 1891 in Preußen und dann im Deutschen Reich übliche juristische Abstimmung und Systematisierung der Vorschriften des Einkommensteuerrechts ließ allzu oft wirtschaftliche Gesichtspunkte zu Gunsten der Normierung rein formalistischer Tatbestandsmerkmale zurücktreten. Diese konnten jedoch das Besteuerungsgut nur unzureichend erfassen und schufen daher für die Zukunft jeweils Rechtsunsicherheit. Man kann Enno Beckers Auslegungsbeiträge, in denen er eine wirtschaftliche Betrachtungsweise in das Steuerrecht einzuführen suchte, heute als Vorläufer einer entstehenden Rechtsökonomie sehen (s. Kapitel L, II, 5, c); s. a. J. A. Schumpeter, 1918, *Die Krise des Steuerstaats*).

9.

Die ständige Kritik Schmollers an der von Prinzipien ausgehenden rechtsdogmatischen Vorgehensweise Wagners, die einer empirischen Überprüfung der Rechtsfolgen von Regelungen keine systematische Funktion zuwies, führte um 1911 zur Begründung und Entwicklung dessen, was heute als Rechtssoziologie und Rechtsstatsachenforschung bezeichnet wird. Als Begründer wird zumeist Eugen Ehrlich genannt, dem Schmoller in seinem Organ im Zusammenhang mit grundsätzlicher Kritik am preußischen Steuersystem allgemeine Aufmerksamkeit verschaffte (s. S. 484).

10.

Die juristisch spitzfindige Ausgestaltung des Quellenprinzips durch einen Enumerativkatalog allein steuerbarer Einkünfte (s. Anlage 2) und die daraus entwickelte strenge Abgrenzung einer zu steuerbarem Markteinkommen führenden steuerrelevanten von einer steuerlich irrelevanten Privatsphäre der Steuerbürger hat bis heute weitreichende Konsequenzen für die Veranlagungspraxis und für eine erforderliche Steueraufsicht (s. Kapitel L, II, 5).

11.

Das an streng formalen juristischen Kriterien ausgerichtete System der Besteuerung erlaubte, ohne zu inneren Widersprüchen zu führen, nach 1933 und dann nach 1949 die Einfügung von Vorschriften, die das Einkommensteuerrecht zu einem wichtigen, ja sogar unentbehrlichen Instrument der wirtschaftspolitischen Globalsteuerung, aber auch zur sektoralen Feinsteuern der Volkswirtschaft machte. Hohe Progressionssätze forcierten diese Möglichkeit und stärkten mithin entsprechend die "produktiven Kräfte" (F. List, 1841, Das nationale System der politischen Ökonomie). Die Besteuerung unterstützte und lenkte auf diese Weise zugleich die Kapitalbildung in gewünschter Weise (s. Kapitel J und Kapitel K).

12.

Auf diese Weise hat das deutsche Einkommensteuerrecht seit 1949 als wichtigstes wirtschaftspolitisches Instrument nach Abstimmung mit der Wirtschaftsordnung der "Sozialen Marktwirtschaft" den mitentscheidenden Beitrag bei der Schaffung des heutigen Wohlstandes der Bundesrepublik Deutschland geliefert. In dem "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" vom 25. März 1957 in der Fassung des "Europäischen Unionsvertrages" vom 7. Februar 1992 ("Maastricht-Vertrag") ist in den Artikeln 95 bis 99 eine Harmonisierung der direkten Steuern als zu den nationalkulturellen Eigenarten der Vertragsparteien zugehörig nicht vorgesehen. Ob die Mitglieder der Union die sehr weitreichenden, auch die Wettbewerbsposition bestimmenden Konsequenzen dieser oder ähnlicher Ausnahmeregelungen hinnehmen werden, ohne starke innere Konflikte und unerwünschte Folgemaßnahmen auszulösen, kann erst die Zukunft zeigen.

13.

Das Ausmaß der wirtschaftspolitischen Einbindung des deutschen EStG hat wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zu einer Sonderentwicklung der Rechnungslegung deutscher Kapitalgesellschaften geführt. Die Globalisierung der Unternehmungen und die interkontinentale Verflechtung der Kapitalmärkte stellt den deutschen Gesetzgeber für eine zweckmäßige Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften vor schwierige Entscheidungen (s. Der Betrieb, 1995, S. 2489; s. a. D. Dziadkowski, 1979, in: StuW, S. 234).

14.

Langjährige Erfahrungen als Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland bestätigen das Theoriekonzept von S. Freud, A. Adler, C. G. Jung, K. Lorenz, I. Eibl-Eibesfeldt und anderer von einer primären, uns Menschen angeborenen Triebausstattung. Den von A. Gehlen kritisierten, inzwischen unterstellten etwa 3000 verschiedenartigsten Trieben muß offenbar ein Steuerspar- oder sogar Steuerhinterziehungstrieb als Bestandteil der Vorprogrammiertheit menschlichen Verhaltens hinzugefügt werden. Die Triebbefriedigung scheint dabei so hoch zu sein, daß Bestrebungen zur sozialen Kanalisierung der Antriebsenergie zumeist in unverbindlichen, aber hochmoralischen Appellen an alle Mitbürger enden.